

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mr. 79. Die astag, den 2. Oktober

1849

Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Borladung in Gantsachen.) In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit zu verbundenen weiteren Verhandlungen an dem hienach bezeichneten Tag und Orte vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher durch vorgetragen entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltert, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, in nächster Gerichtssitzung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 4. Sept. 1849. R. Oberamtsgericht. Bellnagell.
Liquidirt wird in der
Gantsache des

Auf dem Rathaus zu am

Michael Seibold, Dienstknacht
von Beinstein.

Donnerstag den 4. Oktobe.

Morgens 8 Uhr und

Waiblingen.

(Zagd-Bepachtung)

Da der Bürger-Ausschuss unter Nichtgenehmigung der letzten Verhandlung auf öffentlichen Aufstreich angetragten hat, so wird solcher und zwar der Wald besonders, und die Mafung in 2 Theilen wie sie die Rems scheide am nächsten Montag vorgenommen werden.

Den 1. Oktbr. 1849.

Stadtrath.

Waiblingen. (Fässer-Verkauf.)

Bei Gerichts Notar Jäger sind mehrere gut in Eisen gebundne Fässer im Gehalt von 10, 4, 3 und 2 Liter dem Verlauf ausgelegt.

U. n i e r w e i s a b,

Oberamts Backnang.

Der auf Dienstag den 2. Oktober 1849 irrigerweise ausgetriebene Vieh und Krämermarkt findet erst am

Dienstag den 9. Oktober 1849 statt.

Den 26. Sept. 1849. R. Schulttheissenamt, Enßlin.

Waiblingen.

Nächsten Dienstag den 9. Oktober

Abends 6 Uhr hält der Kleriksprediger G. Werker einen religiösen Vertrag in der neuen Kirche.

Waiblingen. Aus der Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Johann Georg Bubel, Weingärtner M. S. werden folgende Güter verkauft:

1½ Brtl. 3/4 A. Aker am Hegnacher Weg neben Johannes Gaupp.

2 Brtl. im Neustädter Feld,

2 Brtl. am Hegnacher Weg neben Feldschüg Heinrich,

2 B. Aker im Neustädter Fußweg neben Waldmüller Schnell,

3 Brtl. Weinberg im Ehlenkreut neben Jakob Bückles Witwe,

1 Brtl. 3 R. in Stockgärten,

1 Brtl. weniger 1½ R. im untern Rosberg,

sodann auf der Neustädter Markung ungefähr 5 Brtl. Weinberg und Baumbut im

Gucker, und in der Ochsenstraße, auf Schmidemer Markung:

2 B. Aker beim Seele.

Der Aufstreich wird am 15. Oktbr. auf dem Rathaus vorgenommen, und können mit dem Unterzeichneten Käufe abgeschlossen werden.

Christoph Bubel.

Waiblingen. Aus der Debitmasse des Wilhelm Pfleiderer, Bäcker wird folgendes verkauf:

Die Hälfte an einem 2stocketen Wohnhaus auf dem Markt,

5/8 an einer Scheuer hinter dem Hans, die Hälfte an 3½ Brtl. 4 R. Aker an der Heerstraße gegen den Gänsekern,

2 Brtl. im kleinen Feld gegen dem Kosthol, 1½ Brtl. 1/4 A. im mittlen Grund neben Mezger Fritz,

1½ Brtl. hinter Hand des Rommelshäuser Wegs neben Huimacher Spaich,

1 1/4 Achtl. Wiesen im Rezenbach neben Johannes Uez.

Der Aufstreich wird am 22. Oktb. auf dem Rathaus vorgenommen, und können einstweilen mit dem unterzeichneten Masse-Curator Käufe abgeschlossen werden.

Motor Weysser.

Eßlingen. (Fässer Verkauf.)

Eine große Partheie neue, von sehr düren mindestens 6 Jahre altem Holz auf's pünktlichst gefertigte, wie auch ältere jedoch noch ganz gute meist große (bis zu 26 Eimer) in Eisen gebundene Fässer verkauft nächsten Mittwoch den 3. Oktbr. vor seinem Hause bei dem Hafennmarkt Mittags 1 Uhr im Aufstreich.

L. Falch,

Küfermeister.

Waiblingen. Ein 3½ Eimer haltendes rundes in Eisen gebundenes Fäß in gutem Zustand, sammt Lager hat zu verlaufen

Gottlieb Finninger.

Waiblingen.

1 neu 4 eimriges rundes Fäß gut in Eisen gebunden sammt Lager;

1 gutes 8 eimriges dlo. mit dlo.

1 schönes 9 eimriges dlo. mit dlo. hat in Commission zu verkaufen

Die Redaktion.

Waiblingen.

(Geschäfts Empfehlung.)

Der Unterzeichnete macht hiermit einem hiesigen und auswärtigen verehrlichen Publikum die Anzeige, daß er das Mezgerei Geschäft in dem ehemals Jäger'schen Hause eingerichtet habe, unter Zusicherung guter Waare empfiehlt sich bestens.

Gottfried Brändle,

Mezgermeister.

Waiblingen. Meine vor zwei Jahren eingerichtete Mostbereitungs Maschine empfiehlt ich wieder einem hiesigen verehrlichen Publikum.

C. Jaus.

Schwäbheim.

(Wiederholter Liegen-

Frabt's Verkauf.

Am Donnerstag den 18. Oktober d. J.

Nachmittags 2 Uhr

werden die zur Masse des Christoph Eckstein, Hirschwirths gehörigen, in diesem Blatt schon früher beschriebenen Gebäude und Güter auf dem hiesigen Rathause wiederholt zur Versteigerung gebracht, wozu die Liebhaber eingeladen werden

Den 18. Septbr. 1849.

Schultheißenamt:

Ulrich.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 27. Septbr. 1849.

Fruchtgattungen höchst. mittl. niedrigst.

	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen, 1 Scheff.	9 4	8 48	8 32
Dinkel, " "	4 24	3 52	3 6
Dinkel, " "	—	—	—
Haber, " "	3 24	3 15	3 —
Haber, " "	—	—	—
Roggen, " "	7 28	7 12	6 56
Gersie, " "	5 4	4 48	4 16
Waizen, 1 Simri	—	—	—
Einkorn, " "	—	—	—
Gemischtes, " "	— 50	— 48	— —
Erbsen, " "	—	—	—
Linsen, " "	—	—	—
Wicken, " "	— 36	— 32	— 28
Welschkorn, " "	— 54	— 50	— 45
Ackerbohnen, " "	— 45	— 40	— 3 6

Das Regierungsblatt v. 19. Juni d. J. 3.
ist No. 28. enthält: **I Unmittelbare Königliche Dekrete.**

Gesetz. betreffend die Ablösung der Zehenten **Wilhelm.**

König von Württemberg.

Hinsichtlich der in dem Gesetze vom 14. April 1848, Art. 19 ausgesprochenen Ablösung der Zehenten verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unserer Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

(Fortsetzung.)

Art. 34.

Hat die auf dem Zehentbezug ruhende Bauverbindlichkeit nur aushilfsweise, so weit die Mittel eines näher Verpflichteten nichtzureichen, einzutreten, so kommt es der Staats-Bauverwaltungsbörde zu, den Umfang der verwendbaren Mittel des zunächst Verpflichteten zu ermessen und nur für das durch diese nicht gedeckte Erforderlich wird eine aus dem Zehentablösungs-Capital zu schöpfende Abfindung nach Maßgabe der voranstehenden Art. 31 — 33 berechnet.

In gleicher Weise ist der Wert der einem Dritten obliegenden Beihilfe zu dem Bauwesen von dem durch die Abfindung zu deckenden Kostenbetrag abzuziehen. Gegen die Ermäßigung der Staatsverwaltungsbörde ist sowohl dem zunächst Verpflichteten und dem zur Beihilfe Verbundenen, als dem Zehentberechtigten die Berufung auf den Rechtsweg gestattet.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere auf dem Zehentbezuge nur aushilfsweise ruhende Leistungen Anwendung.

Art. 35.

Der Schätzung der Baukosten wird die in der Gegend übliche Weise zu bauen, fass mit dem örtlichen Preis der Materialien und der Arbeit zu Grunde gelegt, auch ist bei derselben der Einfluss der Bestimmung des Gebäudes auf die Unterhaltungskosten, auf das früher oder später eintretende Bedürfnis eines Neubaus und auf die Größe des letzteren, so wie die Verschiedenheit der Neubau-Perioden, welche zwischen mehreren zusammen ein Ganzes bildenden Gebäuden statt finden kann, gebührend zu beachten.

Art. 36.

Bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Erbauung kirchlicher Gebäude soll an dem Grundsatz festgehalten werden

wonach im Zweifelsfalle für die kirchliche Natur des Zehenten zu vermuten ist, unbeschadet der durch besondere Verhältnisse gerechtfertigten Ausnahme.

Diese nähere Entwicklung dieses Grundsatzes bleibt einem demnächst zu erlassenden Gesetze vorbehalten. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die Pflichtigen des Staats nach Hoffammerguts, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kircheupräanden die Ablösung der Zehenten nicht anmelden. Ebenso ist dieselbe in bereits andangigen Rechtsstreitigkeiten anzuwenden.

Art. 37.

Reicht das Zehentablösungs-Capital zu der gesetzlich vorgeschriebenen Abfindung der auf dem Zehentenlastenden Verbindlichkeiten nicht zu, so ist der Zehent-Berechtigte durch Abtretung des gesammten Ablösungs-Capitals dieser Verbindlichkeiten, so weit sie ihm nicht aus einem anderen Titel, als dem des Zehentbezugs obliegen, entledigt.

Inwiefern gegen den Zehent-Berechtigten neben dem Ablösungs-Capital ein weiterer Anspruch auf vollständige Erfüllung einer vor Bekanntigung dieses Gesetzes entstandenen auf dem zur Ablösung gekommenen Zehenten ruhenden Leistung geltend gemacht werden kann, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

Über die Vertheilung der Abfindung zwischen verschiedenen Berechtigten hat in einem solchen Falle, wenn eine gültige Vereinigung derselben nicht zu Stande kommt, der Erbrichter zu erkennen. Bis zur endgültigen Entscheidung des letzteren unterliegt die Auszahlung von Zinsen aus dem Abfindungs-Capital oder eine Bezahlung an dem letzteren selbst (vergl. Art. 38) der richterlichen Verfügung.

Art. 38.
Die in dem Zeitraume, während dessen der Zehenten auf Abrechnung der Ablösungsschuld entrichtet wird (Art. 20), verfallenden Leistungen hat noch der Zehent-Berechtigte, oder eintretenden Falles an seiner Stelle die Zehent-Ablösungskasse (Art. 21) auf Abrechnung an der Abfindungsschuld zu bestreiten.

Art. 39.

Der Abfindungs-Berechtigte hat die vierprozentige Verzinsung des Abfindungs-Capitals v. 1. Januar des Jahrs an anzusprechen, in welchem der Zehente erstmals von dem Berechtigten nicht mehr oder nur auf Abrechnung an seiner Forderung für Zehentablösung erhoben worden ist. Die Tilgung vom Capital und Zins der Abfindung geschieht in Ermangelung anderen Uebereinkommens der Beihilfeten in einer der Zahl der Zeitrenten, in welcher die Zehent-Ablösungsschuld getilgt wird (Art. 15),

angreichen Zahl zugeteilt werden, welche dem Abfindungs-Berechtigten in einem verhältnismäßigen Anttheil an jeder der für die Zehentablösung festgesetzten Zeitrenten angewiesen werden.

In Fällen jedoch, in welchen die Zehent-Ablösungs-Kasse zwischen den Zehent-Berechtigten und die Pflichtigen tritt, wird von dieser die Kosten-Abfindung durch Obligationen unter den gleichen Bestimmungen, wie sie bei dem Zehent-Ablösungs-Kapital stattfinden, berichtigt.

Art. 40.
Die Abfindungssummen werden den Gemeinden, Stiftungen, übrigen Körperschaften und Berechtigten (vergl. Art. 28) zugewiesen, zu deren Gunsten die Leistungs-Verbindlichkeit besteht.

Die Abfindungssummen, durch welche Leistungen für öffentliche oder unter öffentliche Aufsicht gehaltene Zwecke abgelöst werden, bleiben diesen Zwecken gewidmet, und es steht den Kirchen-, Körperschafts- oder Staats-Behörden die Aufsicht über deren Verwaltung zu.

Art. 41.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Abfindung der Lasten-Berechtigten finden nur auf die auf dem Zehenten allein ruhenden Lasten Anwendung.

Die Abfindung der zugleich anfallenden Eigentum, namentlich auf inkompetenten und infaminierten Gerechtsamen ruhenden Leistung bleibt einem andern Geleg vorbehaltet.

Art. 42.
Der Ablass der Zehenten berechtigter Privaten.

Nach der Bekündigung des gegenwärtigen Gesetzes haben in allen Gemeinden, in welchen berechtigte Privaten der Bezug von Zehenten besteht, die Gemeinderäte und Bürger Ausschuss die Frage, ob die geborene Ablösung dieser Zehenten (Art. 2) von der Gemeinde vernommen werden soll, nach vorheriger Berichtigung der Zehentpflichtigen in Verhandlung ziehen und Beschluss über dieselbe zu fassen.

Kommt ein übereinstimmender Beschluss beider rgerlicher Collegien für die Übernahme der Ablösung auf die Gemeinde zu Stande, so hat der Gemeinderath weiter zu handeln, welchem kommt, drei oder mehrere Geschäftsführer zu stellen. Im andern Fall ist den Zehentpflichtigen wegen der nun von ihnen zu besorgenden Ablösung Eröffnung zu machen, und es sind zu gemeinschaftlicher Ablösung Verpflichtungen unter denselben (Art. 3, 4) zu veranlassen.

für die Vollziehung der Ablösung durch eine von dem Ortsvorsteher zu leitende Wahl, bei welcher die Stimmen-Mehrheit nach Röpfen zu berechnen ist, drei bis neun Geschäftsführer zu bestellen.

Sollte die Wahl nicht zu Stande kommen, so erkennt der Gemeinderath diese Geschäftsführer.

Art. 43.

Von dem Ergebnis der im Art. 42 angeordneten Verhandlung hat der Gemeinderath binnen acht Tagen unter näherer Bezeichnung der Zehenten und der Zehent-Berechtigten, so wie der ihm bekannten auf dem Zehenten lastenden Rechte-Dritter (Art. 22, 27) dem Oberamte Anzeige zu machen, welchem von Amts wegen zukommt, zur Festsetzung des Ablösungs-Capitals und der Abfindung von Zehentlasten Vorkehr zu treffen.

Die Stelle des Oberamts kann bei der Zehentablösung durch einen von der Ablösungs-Commission (Art. 55.) aufgestellten Commissär vertreten werden.

Art. 44.

Vorgängig der weiteren Verhandlung hat das Oberamt:

- 1) die Veranstaltung zu treffen, daß der Betrag des auf Abrechnung an der Ablösungs-Schuld zur Erhebung kommenden Zehenten (Art. 20) sammelt den Bezugs-kosten urkundlich aufgenommen werde;
- 2) die Inhaber von Rechten, welche auf den abzuführenden Zehenten ruhen (Art. 22, 27), so weit ihre Rechte nicht in den öffentlichen Urkunden vorgenommen sind, durch öffentlichen Aufruf zur Anmeldung ihrer Ansprüche an das Ablösungs-Capital bei dem Oberamt binnen neunzig Tagen unter dem im Art. 22 ausgesprochenen Rechtsnachtheil aufzufordern.

Wahlblinge.

(Auswanderung)

Andreas Häfner nebst Frau, Christiane Häfner, ledig, Magdalene Springer, ledig, Friederike Grosert, ledig, Walburga Webers Witwe und Jakob Strecke nebst Frau, sämmtlich von Neustadt, wandern nach Amerika aus, ohne die gesetzliche Bürgschaft leisten zu können. Es ergiebt daher an Sie, die eine Einsprache hiegegen erheben zu können vermeinen, die Aufforderung solche binnen 15 Tagen hieher anzugeben, wibrigenfalls der Auswanderung stattgegeben wird.

Den 26. Sept. 1849.